
S 8 KR 1821/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hilfsmittel, Sprachübertragungsanlage, Schwerhörigkeit, Kommunikation, Mikroortanlage
Leitsätze	Eine Mikroortanlage (drahtlose Sprachübertragungsanlage) ist einem schwerhörigen 7-jährigen Kind als Hilfsmittel für die sprachliche Kommunikation oder die Entwicklung der Sprachentwicklung im Rahmen der Krankenbehandlung für den Aufenthalt im Elternhaus nicht zu gewähren.
Normenkette	SGB V § 27

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 1821/01
Datum	08.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 456/02
Datum	27.09.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darüber, ob die am 1994 geborene Klägerin zusätzlich zu den bereits vorhandenen Hörgeräten beidseits mit einer drahtlosen Sprachübertragungsanlage, einer so genannten Mikroortanlage, zu versorgen ist.

Am 30. August 2000 ging bei der Beklagten der Kostenvoranschlag der Firma HÄrgerÄxte S. & M. in M. vom 12. Juli 2000 mit der Ärztlichen Bescheinigung der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik am Universitätsklinikum H. vom 18. August 2000 ein, in der die Versorgung der bei der Beklagten über ihren Vater familienversicherten Klägerin mit einer solchen Übertragungsanlage empfohlen wird, weil hierdurch die sprachliche Kommunikation über größere Entfernungen zu Hause und außerhalb des Hauses verbessert werde. Insbesondere werde die Situation im Kindergarten und in der Schule, in der ein schwerhöriges Kind wie die Klägerin trotz Hörgeräteversorgung bei oft großem Hintergrundlärm die betreffende Lehrkraft bzw. Erzieherin nur dann genau hören könne, wenn eine direkte drahtlose Verbindung mit dieser bestehe, erleichtert. Nach mehreren Rückfragen, bei denen sich ergab, dass die Klägerin seinerzeit einen Schwerhörigenkindergarten in M. besuchte und für das Jahr 2001 die Einschulung in die Schwerhörigenschule in M. vorgesehen war, beauftragte die Ärztin Dr. S. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in H. in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober 2000 die Anschaffung einer Mikroportanlage für die Klägerin nicht, da eine solche zu den Einrichtungsgegenständen des Sonderkindergartens bzw. künftig der Sonderschule gehöre und deshalb vom Schulträger zu stellen sei. Mit Bescheid vom 17. November 2000 lehnte daraufhin die Beklagte die Bewilligung einer Mikroportanlage ab. Hiergegen machte die Klägerin mit ihrem Widerspruch geltend, andere Eltern hätten ihr Kind diese Anlage gleichwohl bekommen, da diese nicht nur für die Schule, sondern auch für den Straßenverkehr wegen vieler Straßengänge erforderlich und der zuständige Schulträger der Auffassung sei, die Mikroportanlage sei nicht über ihn, sondern über die Krankenkasse zu beschaffen. Außerdem habe sie die Ärztin des MDK nicht einmal untersucht. Sie habe einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60. Im Widerspruchsverfahren holte die Beklagte noch die ergänzende Auskunft der am Universitätsklinikum H. behandelnden Ärztin Dr. F. vom 26. März 2001 ein, die von Universitätsprofessor Dr. P. gegengezeichnet ist. Danach solle die Übertragungsanlage vor allen Dingen im häuslichen bzw. privaten Bereich der Klägerin zum Einsatz kommen, damit auch in diesen Bereichen eine adäquate Förderung des Spracherwerbs der Klägerin stattfinden könne. Mit einer solchen Übertragungsanlage sei die sprachliche Kommunikation mit einem hörgeschädigten Kind auch über größere Entfernungen sowohl im Freien als auch in der Wohnung von einem Zimmer zum anderen ohne Blickkontakt möglich, auch von hinten, wie etwa beim gemeinsamen Radfahren. Gerade bei großem Hintergrundlärm könne ein hörbehindertes Kind nur über eine solche Anlage hinreichend mit einer Einzelperson kommunizieren. Auch in Kenntnis dieser Bescheinigung blieb Dr. S. in ihrer Stellungnahme vom 03. Mai 2001 bei ihrer bisherigen Auffassung. Sie verwies darin auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Als einzige Begründung für die Gewährung einer Mikroportanlage durch die Beklagte könne dienen, dass die Klägerin jetzt regelmäßig im häuslichen Bereich sprachfördernd mit den Eltern arbeiten solle. Es sei dann aber erstaunlich, dass dies erst jetzt mit fast sieben Jahren begonnen werde. Nur unter dieser Voraussetzung komme eine Bewilligung der Anlage zu Lasten der Versichertengemeinschaft in Betracht. Auf die entsprechende Anfrage beim Vater der Klägerin soll dieser nach einer Aktennotiz der Beklagten vom 28.

Mai 2001 mitgeteilt haben, die Klägerin halte sich ständig in einer Einrichtung auf und komme nur in den Ferien nach Hause. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2001 wies der Widerspruchsausschuss den Widerspruch der Klägerin zurück. Die beantragte Mikroortanlage könne zwar ein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sein; dies sei aber nur dann der Fall, wenn durch diese Anlage die Möglichkeit eröffnet werde, eine Regelschule zu besuchen. Der Schulbesuch zähle zu den Grundbedürfnissen im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Dieses Argument scheide jedoch aus, nachdem die Klägerin zuvor einen Schwerhörigenkindergarten besucht habe und nun in eine Schwerhörigenschule gehe. Die einzige Voraussetzung, um eine solche Anlage zu gewährleisten, nämlich die Förderung des Spracherwerbes durch eine Mikroortanlage im häuslichen Bereich, sei hier nicht erfüllt.

Mit der am 20. Juli 2001 trotz richtiger Anschrift beim Arbeitsgericht M. eingegangenen Klage verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter und machte geltend, sie halte sich keineswegs lediglich in den Ferien bei ihren Eltern auf. Vielmehr kehre sie jeweils täglich nach dem Kindergarten bzw. nach dem Schulbesuch nach Hause zurück. Richtig sei, dass sie in der Behindertenschule über eine solche Anlage verfüge. Diese könne sie aber nicht mit nach Hause nehmen. Das habe für ihre Entwicklung stark negative Auswirkungen. Gegenüber ihrer Fähigkeit in der Schule, dem Unterricht zu folgen und relativ gut hören zu können, falle ein normales Hörgeräusch, wie sie es auf beiden Ohren besitze, dermaßen stark ab, dass sie zu Hause ungemein verunsichert sei. Eine sprachliche Förderung sei mit Normalhörgeräuschen schlechterdings unmöglich. Ihren Angehörigen sei geraten worden, mit ihr therapeutische Spiele zur Sprachförderung zu machen. Hierzu reiche ein konventionelles Hörgeräusch bei ihrer Hörschwäche nicht aus. Die Mikroortanlage solle auch im häuslichen Bereich zur regelmäßigen Förderung der Sprachentwicklung eingesetzt werden. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage der Erläuterungen im Hilfsmittelverzeichnis zur Untergruppe "Übertragungsanlagen Nr. 13.99.03.0" entgegen. Bisher sei das Geräusch immer im Hinblick auf die Schule beantragt worden; dass es nun im häuslichen Bereich eingesetzt werden sollte, werde jetzt erstmals geltend gemacht. Dabei sei nicht nachvollziehbar, dass die Sprachförderung eines schwerhörigen Kindes erst im Alter von mittlerweile sieben Jahren im häuslichen Bereich forciert werden solle. Das Sozialgericht (SG) hörte die Ärztin Dr. F. unter dem 10. Dezember 2001 schriftlich als sachverständige Zeugin. Diese Erklärung ist wiederum von Universitätsprofessor Dr. P. gegengezeichnet. Darin werden die Vorgänge geschildert, die eine Mikroortanlage für die Klägerin habe. Mit Gerichtsbescheid vom 08. Januar 2002 wies das SG die Klage ab und begründete dies vor allem damit, dass die Klägerin für den Bereich, in dem die Mikroortanlage eingesetzt werden sollte, beidseitig mit Hörgeräuschen versorgt sei und deshalb mit einem räumlich nahestehenden Gegenüber in üblicher Weise kommunizieren könne. Für die Kommunikation über größere Distanzen im häuslichen Bereich, etwa von einem Zimmer in ein anderes, sei die Beklagte ebenso wenig zuständig wie dafür, etwa beim Rad fahren, für eine Kommunikation zu sorgen, um die Sicherheit der Klägerin im Straßenverkehr durch Zurufe zu verbessern. Bei einer Siebenjährigen sei der grundlegende Spracherwerb wohl abgeschlossen. Außerdem erfolge täglich während der

Schulzeiten eine Forderung in einer speziellen Hrgergeschdigterschule. Gerade im huslichen Bereich konne zudem eine sprachliche Forderung in einem unmittelbaren Kontakt mit den Eltern in ruhiger Umgebung ermoglicht werden. Das werde im Umkehrschluss auch durch die Auskunft der Universittsklinik H. besttigt, da danach die Anlage nur zur berwindung grerer Distanzen oder bei einem Ansprechen von hinten erforderlich sei. Diese Situation bestehe aber im huslichen Bereich nicht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Klgerin im Straenverkehr konne die Anlage nicht verlangt werden. Insbesondere mache die Klgerin nicht geltend, dass es ihrem kindlichen Grundbedrfnis entspreche, mit befreundeten Kindern gemeinsam Rad zu fahren. Zudem vermoge die Mikroortanlage nicht die Klgerin im Straenverkehr zustzlich zu sichern. Wegen der Einzelheiten der Begrndung wird auf den den damaligen Prozessbevollmchtigten der Klgerin am 10. Januar 2002 gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Gerichtsbescheid Bezug genommen.

Mit der am 08. Februar 2002 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung macht die Klgerin vor allem geltend, die Einschtzung des SG, sie benotige die Mikroortanlage nicht fur einen elementaren Lebensbereich, der zu den menschlichen Grundbedrfnissen zehle, treffe nicht zu. Auch ihre potenzielle Sprachforderung habe das SG ebenso falsch bewertet wie den Gesichtspunkt ihrer Teilnahme am Straenverkehr. Das SG habe zu Unrecht auf einen Erwachsenen und nicht auf ein siebenjhriges Kind wie sie abgestellt. Die Mikroortanlage die-ne gerade im privaten und huslichen Bereich dazu, solche Situationen zu erleichtern, in denen sie als schwerhriges Kind trotz Hrgerteversorgung bei oft groem Hintergrundlrm den betreffenden Gesprchspartner nur dann genau hren konne, wenn eine direkte drahtlose Verbindung zwischen diesem und ihr hergestellt werde. Gerade fur ein Kind im Entwicklungsstadium stelle das Bedrfnis nach Kommunikation ein menschliches Grundbedrfnis dar, welches nicht nur im huslichen oder privaten Bereich, sondern in smtlichen Bereichen des Alltags zu befriedigen sei. Das SG verkenne, dass gerade ein Kind danach verlange, in der Gruppe zu kommunizieren. Dort trten aber in aller Regel weit mehr Hintergrundgerusche auf, die ohne eine Mikroortanlage eine Kommunikation erheblich erschweren. Dies gelte insbesondere auch bei Veranstaltungen mit einer greren Anzahl von Personen, weshalb auch das Grundbedrfnis nach Information ohne eine entsprechende Mikroortanlage nicht gestillt werden konne. Nur mit einer beidseitigen Versorgung konne ihre Chancengleichheit gewhrleistet werden. Die Kommunikation in einer Gruppe drfte aber gerade bei Kindern zu einem elementaren Grundbedrfnis gehren, um eine mgliche Isolation von vornherein auszuschlieen. Die Information sei zur Persnlichkeitsentfaltung und Allgemeinbildung von elementarer Bedeutung und gehre zu einem selbstbestimmten Leben. Wegen der Einzelheiten der Begrndung wird auf den Schriftsatz des Bevollmchtigten der Klgerin vom 18. Juni 2002 Bezug genommen.

Die Klgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 08. Januar 2002

aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 17. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Juni 2001 zu verurteilen, sie mit einer Mikroportanlage "MikroLink Handymic Tx3" sowie zwei "Microlink ML7 Empf ngern" zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die getroffene Entscheidung f r richtig. Sie bezieht sich zur Begr ndung ihrer Ansicht auf den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Die Beteiligten haben sich  bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des [  151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Berufung der Kl gerin,  ber die der Senat mit dem Einverst ndnis der Beteiligten gem    [  124 Abs. 2 SGG](#) ohne m ndliche Verhandlung entschieden hat, ist zul ssig, aber nicht begr ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 17. November 2000 in der durch den Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2001 unver nderten Gestalt dem geltenden Recht entspricht und die Kl gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Sie hat keinen Anspruch auf Ausstattung mit einer Mikroportanlage.

Das SG hat sich in den Entscheidungsgr nden des Gerichtsbescheids vom 08. Januar 2002 ausf hrlich mit allen rechtlichen Aspekten der Rechtssache befasst. Es hat sich dabei mit den von der Kl gerin geltend gemachten Argumenten eindeutig und  berzeugend auseinandergesetzt. Der Senat schlie t sich deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen gem    [  153 Abs. 2 SGG](#) diesen Ausf hrungen an. Lediglich erg nzend im Hinblick auf das Vorbringen der Kl gerin im Berufungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Mikroportanlage um eine Anlage handelt, bei der eine einzige Person einen Sender mit Mikrofon besitzt und diese eine einzige Person der mit dem entsprechenden Empfangsger t bzw. im Falle der Kl gerin zwei Empfangsger ten ausgestatteten behinderten Person Mitteilungen machen kann. Dies schlie t, worauf die Kl gerin im Berufungsverfahren besonders abgehoben hat, eine Kommunikation in einem Kreis Gleichaltriger von vornherein aus. Jeweils nur einer der Teilnehmer an einer solchen Gespr chs- oder Spielrunde k nnte  ber dieses Mikrofon verf gen. Einer von allen Seiten auf die behinderte Person einstr menden Informationsflut k nnte diese ohnehin nicht folgen. Wieso gerade im h uslichen Bereich eine solche Anlage erforderlich sein soll, vermag der Senat

nicht einzusehen. Denn dort ist, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, ohne weiteres die Schaffung einer Umgebungslautstärke möglich, die jedenfalls bei unmittelbarem Kontakt mit der die Sprachförderung betreibenden Person keine Schwierigkeiten berechnen lässt. Dass es natürlich für alle Beteiligten einfacher und bequemer sein mag, wenn sie sich innerhalb einer Wohnung auch über größere Entfernungen hinweg verständigen können, rechtfertigt den hohen finanziellen Aufwand für ein nur beschränkt einsetzbares Hilfsmittel nicht. Lediglich unbedingt erforderliche Hilfsmittel sind zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft zu gewähren, nicht jedoch solche, die durchaus nützlich und die Bequemlichkeit fördernd sein mögen, aber nicht unbedingt erforderlich sind. Dem gemäss konnte die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass. Der Senat hat sich ebenso wie das SG an die von diesem genannten Entscheidungen des BSG gehalten.

Erstellt am: 08.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024